

## Katholische Kirchengemeinde Menzingen

### Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung

Montag, 19. November 2018, 20.00 Uhr im Pfarreiheim / Vereinshaus, 6313 Menzingen

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2018, an welcher 43 stimmberechtigte Personen teilgenommen haben, hat folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom Montag, 14. Mai 2018**  
Das Protokoll der letzten Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 wird ohne Gegenstimme genehmigt.
- 2. Finanzplan 2019 – 2023**  
Der Finanz- und Investitionsplan 2019 –2023 wird ohne Gegenfragen zur Kenntnis genommen.
- 3. Budget 2019**  
Das Budget 2019, welches eine ausgeglichene Rechnung vorsieht und ebenso die Beibehaltung des Steuerfusses auf Einkommens- und Vermögensteuer von 11% des kantonalen Einheitssatzes werden ohne Gegenstimme genehmigt
- 4. Verschiedenes**  
Der Kirchenrat und der Gemeindeleiter berichten über diverse Geschäfte, Personalwechsel und bevorstehende Anlässe.

#### Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

#### Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17<sup>bis</sup> GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Menzingen, 19.11.2018

Kirchenrat Menzingen